



## TEIL C Begründung zur Satzung

### Inhalt

|                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Anlass der Planung</b>                                                                 | <b>2</b>  |
| <b>2. Übergeordnete Ziele</b>                                                                | <b>2</b>  |
| 2.1 Klimaschutzgesetz                                                                        | 2         |
| 2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien<br>(Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023) | 3         |
| 2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)                    | 3         |
| 2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023                                             | 3         |
| 2.5 Regionalplan Augsburg (Region 9), Fassung vom 20.11.2007 (RP)                            | 4         |
| 2.6 Flächennutzungsplan                                                                      | 5         |
| <b>3. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen</b>                                          | <b>7</b>  |
| 3.1 Art der baulichen Nutzung                                                                | 7         |
| 3.2 Maß der baulichen Nutzung                                                                | 7         |
| 3.3 Zeitliche Befristung                                                                     | 8         |
| 3.4 Grünordnung                                                                              | 8         |
| 3.5 Zufahrtsmöglichkeiten                                                                    | 9         |
| 3.6 Einfriedungen                                                                            | 9         |
| 3.7 Bodenbefestigung der Module                                                              | 9         |
| 3.8 Schutz des Grundwassers und des Bodens                                                   | 9         |
| 3.9 Artenschutz, CEF-Maßnahme                                                                | 9         |
| <b>4. Umweltprüfung</b>                                                                      | <b>10</b> |
| <b>5. Flächenstatistik</b>                                                                   | <b>10</b> |



## 1. Anlass der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021/ 2024 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Oberbachern Nr. 1 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern“ schafft der Markt Inchenhofen die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Oberbachern. Er leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan des Marktes Inchenhofen geändert.

## 2. Übergeordnete Ziele

### 2.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

#### *§ 3 Nationale Klimaschutzziele*

*(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:*

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

*(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.*

*(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.*

*(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.*



## **2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023)**

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Das EEG 2023 sieht folgendes Ziel vor:

### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

*(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*

*(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.*

*(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.*

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung des Marktes Inchenhofen Rechnung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Oberbachern geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

## **2.3 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)**

Die AVEn präzisiert die Förderung von Freiflächen PV-Anlagen für Bayern:

Gem. § 1 der AVEn (Solaranlagen) können bis zu 200 PV-Freianlagen pro Kalenderjahr bezuschlagt werden, wenn sie in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG liegen.

Ausgenommen sind Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Der Standort nördlich von Oberbachern liegt nicht innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiete (§ 37c EEG).

## **2.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans greift der Markt Inchenhofen einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

### **6.2 Erneuerbare Energien**

#### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

#### **6.2.3 Photovoltaik**

*(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.*



*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

*(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

*(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

*Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen*

*Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können. Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien.*

### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

*(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene Verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

*(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.*

### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

*(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

## **2.5 Regionalplan Augsburg (Region 9), Fassung vom 20.11.2007 (RP)**

Entlang des Brandbühlbaches im Norden des Geltungsbereiches besteht gem. Regionalplan Augsburg das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Bachtäler im Donau- Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe“:





„Im Tertiär-Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) und in der Aindlinger Terrassenlandschaft sind die attraktiven Gebiete die oft grünlandgenutzten Bachtäler mit streckenweise stark mäandrierenden Gewässerabschnitten. Die Fluss- und Bachläufe wie Paar, Ecknach und kleine Paar mit ihren Feuchtwiesen stellen auch ökologisch die wertvollsten Bereiche in dieser Landschaft dar. Dabei sind die feuchten Talgründe, Wiesentälchen und ortsnahe Bachauen z. T. einem erheblichen Siedungsdruck ausgesetzt.

Die Talflanken, meist die Osthänge, sind oftmals ziemlich steil und gehölzbestanden. In Einzelfällen, wie an den Hängen der kleinen Paar und deren Nebenbäche nördlich von Holzheim haben sich interessante Sandmagerrasenflächen erhalten. Von diesen exponierten Hanglagen aus bieten sich gute Aussichtspunkte an.

Die Fließgewässer sowie die begleitenden Altwässer, Feuchtgebiets- und Heidereste können das Grundgerüst für ein Biotopverbundsystem darstellen.“

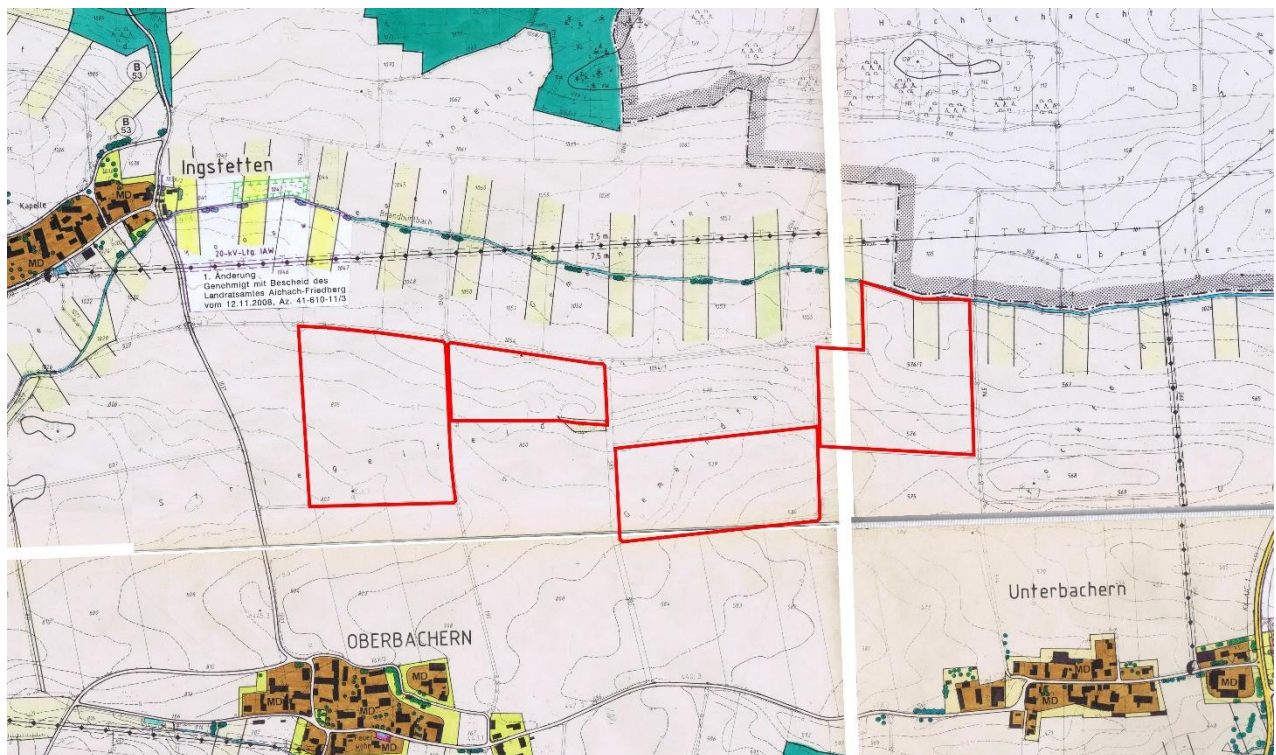
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist entlang des Brandbühlbaches auf einer Breite von ca. 20 – 50 m eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Entwicklungsziel ist hier mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland. Die Umwandlung der Ackerfläche führt zu einer Erhöhung des Biotoppotenzials.

Die geplante PV-Anlage ist mehr als 20 m vom Brandbühlbach entfernt.

Durch die aufgeständerte PV-Anlage und die maximal 65 m<sup>2</sup> großen Technikgebäude erfolgt eine Bodenversiegelung nur in minimalem Umfang.

Die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets werden nach fachlicher Einschätzung durch die PV-Anlage nicht gefährdet. (siehe Umweltbericht)

## 2.6 Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994 (ohne Maßstab)

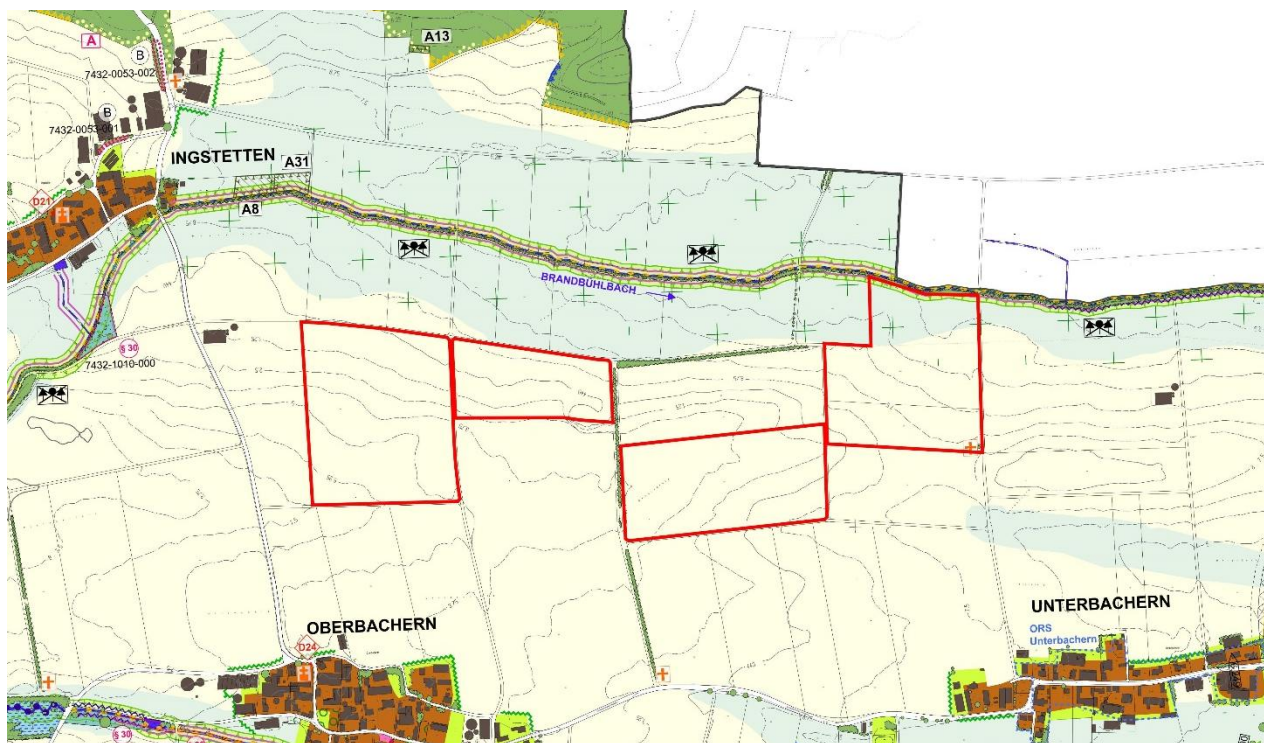


Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994 ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang des Brandbühlbachs im Norden der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zeigt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Ortsbild und Landschaft auf.

Der Markt Inchenhofen plant derzeit eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.10.2023, ist der Bereich ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am Brandbühlbach schlägt der FNP-Entwurf einen Schwerpunktbereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Gemäß LfU befindet sich entlang des Brandbühlbachs im Norden ein wassersensibler Bereich. *Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Auen und Niedermoore, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.* (gem. LfU)

Außerdem besteht hier gem. Regionalplan Augsburg das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 Bachtäler im Donau- Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe.



Ausschnitt aus dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes, Stand 24.10.2023 (ohne Maßstab)

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan des Marktes geändert.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und umgebenden Grünflächen.



### **3. Begründung zu den einzelnen Festsetzungen**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Bei den Festsetzungen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau – und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Durch die Umsetzung von ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der gesamten Fläche sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts so weit als möglich vermieden werden.

Für das Sondergebiet gilt eine GRZ von max. 0,65 (bezogen auf die Horizontalprojizierung der Solarmodule).

Dabei wird die überbaubare Grundfläche für Gebäude (Trafo, Energiespeicher, Wechselrichter, technische Schaltgebäude) auf insgesamt max. 500 m<sup>2</sup> festgelegt. Die Grundfläche eines Gebäudes darf 65 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Alternativ ist der Einsatz von Outdoor-Geräten möglich. Diese können an den Stützen der Module oder auf eigenständigen Stützen angebracht werden.

Die baulichen Anlagen dienen den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Transformation des Gleichstroms, zur Zwischenspeicherung und zur Einspeisung in die bestehende Versorgungsleitung. Zusätzlich sind Unterstände für Weidetiere mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von insgesamt 250m<sup>2</sup> möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m. Weitere Gebäude sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Durch die Begrenzung der GRZ auf max. 0,65 in Kombination mit

- der Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m und
- entsprechende Vorgaben zur Ansaat und Pflege (vgl. Grünordnung)

soll die Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland unterhalb PV-Module ermöglicht werden. Der Modulabstand zum Boden erlaubt zudem eine standortangepasste Beweidung der Fläche. Zusätzlich ist eine umfangreiche Eingrünung vorgesehen. (vgl. Grünordnung)

Alternativ kann die Fläche unter/ zwischen den Photovoltaik-Modulen auch landwirtschaftlich genutzt werden („Agri-PV“).

Die Höhe der Solarmodule inkl. Aufständering sowie die Höhe der technischen Gebäude werden auf max. 4,0 m begrenzt. Mit der festgesetzten Gesamthöhe verringert sich die mögliche Fernwirkung der Anlage. Gebäude innerhalb der Anlage sind nicht höher als die Module und fügen sich dort ein.

Befestigte Wege in wassergebundener Form zu den Gebäuden sind zur Betreuung und Überwachung der Anlage zulässig.





### **3.3 Zeitliche Befristung**

Eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren (mit der Option auf Verlängerung um 10 Jahre) wird festgesetzt. Die Festsetzungen sind nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr gültig und die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage somit unzulässig.

Nur durch eine im Bebauungsplan festgesetzte maximale Nutzungsdauer kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Flächen nach Nutzungsende tatsächlich auch wieder der Landwirtschaft überführt werden. Alle baulichen Anlagen sind nach Ablauf der zulässigen Nutzungsdauer zurückzubauen. Eingrünungs- und Ausgleichsflächen werden dann nicht mehr benötigt.

### **3.4 Grünordnung**

#### **Fläche unter bzw. zwischen den PV-Modulen**

Die Fläche unter bzw. zwischen den Modulen ist – sofern keine landwirtschaftliche Nutzung („Agri-PV“) stattfindet – als arten- und blütenreiches extensives Grünland („mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212, gem. Biotopwertliste LfU zur BayKompV)) zu entwickeln und zu pflegen. Damit kann der Grünlandanteil im Gebiet insgesamt erhöht und die überwiegend durch Ackerbau geprägte Umgebung mit einem weiteren Lebensraumtyp ergänzt werden.

Sinnvollerweise erfolgt die erforderliche Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) bzw. alternativ die Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen bereits vor Errichtung der Photovoltaikmodule.

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Nutzung (Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) zu pflegen. In den ersten Standjahren können zudem regelmäßige Schröpfungsschnitte erforderlich sein, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts zu gewährleisten.

Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten sind nicht zulässig.

Bei der Mahd ist ein insektenfreundliches Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm einzusetzen. (vgl. auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021)

Bei Beweidung ist die Fläche entsprechend zu parzellieren und abschnittsweise zu beweiden. Dadurch wird die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat begünstigt.

#### **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung P1)**

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung. Sie sind darüber hinaus Trittsteinbiotope für gehölzgebundene Arten.

Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.

Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.

Auf den umgebenden nicht bepflanzten Flächen wird genauso, wie auf der Fläche unter/ zwischen den PV-Modulen arten- und blütenreiches extensives Grünland entwickelt.





### **Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft (Blühstreifen P2)**

Es werden Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Förderung der Biodiversität als Blühstreifen angelegt.

### **Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivgrünland und Gehölzpflanzungen, P3 und P4)**

Die festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft P3 „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ und P4 „Mesophiles Gebüsch/ Hecken“ dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt. Die Festsetzungen zur Nutzung und zur Artenauswahl dienen der Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

### **Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen**

Die Festsetzungen zur Nutzung/ Pflege und zur Artenauswahl ermöglichen die Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

Gemäß § 40 (1) BNatSchG 2020 dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Arten (Gehölze, Saatgut) verwendet werden.

## **3.5 Zufahrtsmöglichkeiten**

Durch Begrenzung der Zufahrtsmöglichkeiten auf eine Breite von max. ca. 8 m als Unterbrechung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. der Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

## **3.6 Einfriedungen**

Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Photovoltaikanlage nicht frei zugänglich sein und muss deshalb vor unbefugtem Betreten gesichert werden. Die Zäunung wird mit Pflanzungen weitgehend in die Landschaft eingebunden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 cm sichert die Kleintierdurchgängigkeit

## **3.7 Bodenbefestigung der Module**

Die Befestigung der Module mit Schraub- oder Rammfundamente ~~Punktfundamenten~~ hat gegenüber Streifenfundamenten den Vorteil einer geringeren Flächenversiegelung.

## **3.8 Schutz des Grundwassers und des Bodens**

Bei Böden mit einem Ph-Wert < 6, sowie Stau- und Grundwasser beeinflussten Böden sind Verankerungen aus verzinkten Materialien nicht zulässig. Dadurch sollen erhöhte Zinkeinträge vermieden werden. Verankerungen, die eine Verlagerung von Schwermetallen in den Boden vermeiden oder deutlich einschränken (z.B. Magnelisbeschichtung) sind zulässig.

## **3.9 Artenschutz, CEF-Maßnahme**

Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Bachmann Artenschutz GmbH, Stand 03/2025) sind Vermeidungs-/ Minimierungs- und CEF-Maßnahmen innerhalb / außerhalb des Plangebietes festgesetzt. Auf den Umweltbericht bzw. die beiliegende saP ist zu verweisen.



Die **CEF-Maßnahme** für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze wird auf **Fl.-Nr. 1232, Gmkg. Inchenhofen** (ca. 2,03 ha) in Form eines **Blühstreifens mit Ackerbrache** umgesetzt.

## 4. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB muss für die Photovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgen eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

## 5. Flächenstatistik

Im Geltungsbereich ergibt sich folgende Nutzungsverteilung:

| Nutzung                                                                                                          |                              |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------|
| Bereich innerhalb Baugrenze                                                                                      | 261.877 m <sup>2</sup>       | 82,9 %       |
| Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Eingrünung P1)                                                 | 5.422 m <sup>2</sup>         | 1,7 %        |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Blühstreifen P2)      | 4.068 m <sup>2</sup>         | 1,3 %        |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivgrünland P3)  | 12.972 m <sup>2</sup>        | 4,1 %        |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Gehölzpflanzungen P4) | 31.617 m <sup>2</sup>        | 10,0 %       |
| <b>GESAMTFLÄCHE</b>                                                                                              | <b>315.956 m<sup>2</sup></b> | <b>100 %</b> |
|                                                                                                                  |                              |              |
| Fläche für CEF-Maßnahmen<br>Feldlerche und Wiesenschafstelze<br>Fl.-Nr. 1232, Gmkg. Inchenhofen                  | <b>2,03 ha</b>               |              |